



***SOUTH SIDE
CRUISERS***

www.south-side-cruisers.com



Die Clubregeln des SSC Hochrhein

§ 1 Name, Sitz, Vereinsform

Der Club führt den Namen „South-Side-Cruisers Hochrhein“ und hat seinen Sitz in 79802 Dettighofen, Eichberger Str. 6.

Der Club ist kein eingetragener Verein, sondern eine Interessengemeinschaft.

SSC Hochrhein ist ein Chapter der South Side Cruisers mit Hauptsitz in 68259 Mannheim, Mudauer Ring 17.

§ 2 Zweck des Clubs

Zweck des Clubs ist die Pflege der Geselligkeit, des Erfahrungsaustausches und alles rund ums Thema „US-Car“.

Zur Verwirklichung des Clubzweckes veranstalten die South-Side-Cruisers Hochrhein zwei Mal im Monat einen "Stammtisch" und fahren zu verschiedenen Treffen und Veranstaltungen, wie auch zu Clubtreffen (Stammtischen) anderer Clubs.

Der Club dient dem Zweck, die Kommunikation und Zusammenarbeit von US-Car-Interessierten zu fördern und zu unterstützen. Er verfolgt rein ideelle und keinerlei wirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Clubs werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Interesse am Clubleben besteht und ein US Car in der Familie (Partner/in) vorhanden ist.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Dieser Antrag wird dem Bewerber vom Club zur Verfügung gestellt und auf der Homepage hinterlegt.

Die geltenden Clubregeln sind zu akzeptieren und zu unterschreiben.

Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über die Aufnahme des Bewerbers. Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand der betreffenden Person keine Rechenschaft schuldig.

Neu beigetretene Mitglieder haben eine zweimonatige Probezeit. Während dieser Zeit soll das Neumitglied regelmäßig an den Stammtischen, Ausfahrten und sonstigen Unternehmungen teilnehmen. Sollte das Neumitglied dies nicht tun oder gegen die Clubregeln verstoßen, kann die Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

Nach der Probezeit findet eine Abstimmung des Vorstands statt, ob das Mitglied fest aufgenommen wird.

Das Abstimmungsergebnis wird nicht in Zahlen, sondern nur mit „Ja“ oder „Nein“ bekannt gegeben.

Die Probezeit dient zum allgemeinen Kennenlernen und zum Schnuppern im Club. Sie beginnt mit der Unterschrift des Mitgliedes und der damit verbundenen Anerkennung der geltenden Clubregeln.

Während der Probezeit besteht kein Stimmrecht. Nach der Probezeit dürfen die Clubfarben getragen werden.

Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Clubs gefördert haben, können durch Beschluss der Mitglieder in einer dafür einberufenen Sitzung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Kosten

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Aktionen des Clubs teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Clubregeln und der weiteren Ordnungen des Clubs im Rahmen seiner Mitgliedschaft oder eventueller Tätigkeiten im Verein verpflichtet.

Die Mitglieder sind angehalten, zu Stammtischen, Ausfahrten, Besuchen anderer Clubs und Besuchen diverser Treffen die Farben des Clubs (das Tragen unseres Logos in schwarz-weiß) in Form eines T-Shirt's, Pulli's, Hemd, Jacke, Pin's und Nadeln zu tragen. Dabei ist es wichtig mindestens ein Detail zu tragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Clubaktivitäten in der Öffentlichkeit angemessen ehrenhaft zu verhalten. Insbesondere sind extreme Meinungsäußerungen gleichwelcher Art zu unterlassen. Dies gilt in besonderem Maße für Social Networks oder Foren im Internet oder in Printmedien.

Eine Aufnahmegebühr, sowie eine Mitgliedschaftsgebühr gibt es nicht.

Kosten für Clubbekleidung, Clubausfahrten mit Übernachtung und Merchandising, etc. werden gesondert besprochen, bekannt gegeben und bei Bedarf erhoben.

§ 5 Treffen, Ausflüge

Jedes Mitglied soll sich in der Gemeinschaft so verhalten, dass es dem Clubzusammenhalt dient.

Dazu gehören u.a. folgende Punkte:

*jedes Mitglied soll versuchen bei jedem Treffen anwesend zu sein,
jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein positiv zu repräsentieren,
die An-/Abfahrten zu den ausgewählten Treffen sollen möglichst als geschlossene Gruppe stattfinden,
das Verhalten beim Fahren in der Kolonne erfolgt auf der Basis des sozialen Verhaltens (sprich waghalsige Überholmanöver sind bspw. zu unterlassen),
die Regeln der StVO sind zu beachten und einzuhalten,
das Tempo der Kolonne wird unter Einhaltung der StVO durch das langsamste Fahrzeug vorgegeben,
den vorgeschriebenen Regeln der besuchten Veranstaltung ist Folge zu leisten,
jedes Mitglied kann auf unserer Homepage die Einträge zu den anstehenden Treffen einsehen, die Zu- oder Absage ist zeitnah, möglichst spätestens 7 Tage vor Reiseantritt auf der Homepage einzutragen,
eine eventuelle Verhinderung nach einer Zusage, ist umgehend, möglichst spätestens 2 Tage vor Reiseantritt dem Vorstand mitzuteilen,
entstandene Auslagen oder Anmeldegebühren müssen bei Absagen dennoch beglichen werden.*

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Club ist jederzeit zulässig.

Möchte ein Mitglied die Mitgliedschaft beenden, muss dies durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen (eine kurze E-Mail mit dem Schriftsatz „Ich trete aus“ reicht vollkommen aus).

Alle noch offenen Posten, gegebenenfalls Forderungen sind sofort zu begleichen (offene Beträge für Bekleidung, Auslagen, Stornogebühren, usw.). Bereits im Voraus gezahlte Beiträge, Buchungskosten, Vorauszahlungen oder Sonstiges werden nicht erstattet.

Weiter ist ein vorhandener Clubaufkleber mit sofortiger Wirkung vom Fahrzeug zu entfernen.

Das Tragen der Clubfarben sowie aller weiterer Accessoires ist zu unterlassen. Gerne dürfen diese Teile dem Vorstand zurückgegeben werden, dies ist jedoch kein Muss. Eine Erstattung des Kaufpreises für benutzte Artikel erfolgt nicht.

Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen.

Wichtige Gründe sind beispielsweise:

grobe Verstöße gegen die in den Clubregeln genannten Verpflichtungen,

Zuwerhandlungen gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins,

grob unehrenhaftes Verhalten,

mehrmaliges Fernbleiben an Stammtischen, Ausfahrten, Besuchen von Treffen, ohne wichtigen Grund und/oder ohne Information an den Vorstand. Die Definition was mehrmalig ist, bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Verkauft ein aktives Mitglied sein US-Car, behält es auf Wunsch den Mitgliederstatus bei.

§ 7 Organe des Clubs

Organ des Clubs ist der Vorstand.

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 8 Der Vorstand, Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Club wird durch die beiden Vorsitzenden repräsentativ vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsbefugt. Eine rechtliche Vertretung erfolgt nicht, da der Club nach § 1 keine rechtliche Vereinigung ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre während einer Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern gewählt. Für eine gültige Wahl müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein.

§ 9 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 10 Änderung dieser Clubregeln

Änderungen dieser Clubregeln werden von den Mitgliedern beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese Clubregeln wurden heute von den Mitgliedern beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen ältere Versionen.

Tiengen, 01.11.2014

*Unterschrift Vorstand
im Original gezeichnet*